

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

*herzlich willkommen in unseren Ortenauer Schulen.
Wir wünschen Ihnen einen wunderbaren Start an
Ihrem neuen Dienstort.*

*Mit unserer Beratung und Unterstützung stehen
wir Ihnen gerne zur Verfügung bei:*

- langfristiger und/oder schwerer Erkrankung*
- chronischen Erkrankungen*
- drohender oder bestehender Behinderung*



Örtliche Vertrauensperson (ÖPV)
der schwerbehinderten Kolleginnen
und Kollegen

Susanne Feld

✉ susanne.feld@ssa-og.kv.bwl.de

☎ 0781-120 301 31

Sprechstunde nach Vereinbarung



Stellvertretende Vertrauensperson
der schwerbehinderten Kolleginnen
und Kollegen

Anke Beaudry

✉ anke.beaudry@ssa-og.kv.bwl.de

Sprechstunde nach Vereinbarung

*Alle Kontakte und Gespräche
mit uns sind selbstverständlich
vertraulich.*



Informationen

für

Dienstanfängerinnen

und Dienstanfänger

Regelungen für behinderte, schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte, sowie Pädagogische Assistentinnen und Assistenten

Grundlagen:

Sozialgesetzbuch (**SGB IX**)
Schwerbehindertenverwaltungs-
vorschrift (**SchwVwV**)
Inklusionsvereinbarung (**IKV**)

Behindert:

Grad der Behinderung (**GdB**) von **20, 30 und 40** (Bescheid des Versorgungsamtes)

Schwerbehindert:

GdB von mindestens **50**

Mit schwerbehinderten Personen gleichgestellt:

unter bestimmten Bedingungen bei einem **GdB** von **30 und 40**; (wird von der Agentur für Arbeit zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes gewährt).

Gleicher Status wie schwerbehinderte Menschen

(Ausnahmen: bei Deputatsermäßigung, Altersteilzeit und Zuruhesetzung)

Allgemeine Hinweise für alle Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger

Mindestversorgung für Landesbeamt/innen

Ein Anspruch auf eine Mindestversorgung entsteht erst mit einer mindestens fünfjährigen „Wartezeit“.

Für die Erfüllung der Wartezeit zählen (vgl. § 18 und § 85 LBeamtVGBW)

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit
- Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit und Pflegezeit im Beamtenverhältnis werden im vollen Umfang berücksichtigt.
- Wehr- und Zivildienst, sofern diese nicht bereits in der Rente berücksichtigt sind.

Die Mindestversorgung beträgt **35 %** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, in die man die letzten 24 Monate eingruppiert war.

Wenn dies günstiger ist, werden, **57 %** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A7 (**brutto1880 Euro für Ledige**) gewährt.

Individuelle Auskünfte zur Wartezeit sind beim Landesamt für Besoldung (LBV) zu erfragen.

Dienstunfähigkeit von Tarifbeschäftigten

Ob man im Falle einer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Erwerbsminderung hat, muss im einzelnen Fall geprüft werden. Informationen hierzu erhält man unter: www.deutsche-rentenversicherung.de

Private Krankenversicherung (PKV)

Auch als Beamt/in mit Beihilfeanspruch benötigt man eine Kranken- und Pflegeversicherung, welche die über die Leistungen der Beihilfe hinausgehenden Restkosten der medizinischen Versorgung abdecken. Die PKV darf einen Antragsteller nicht aufgrund einer Behinderung ablehnen. Sollte sich jedoch bei der Gesundheitsprüfung ein mit der Behinderung in Zusammenhang stehendes oder als Folge von Vorerkrankungen erhöhtes Krankheitsrisiko ergeben, darf die PKV höhere Beiträge verlangen, Leistungen ausschließen oder einen Antragsteller ablehnen. Wir empfehlen beim Abschluss von Krankenversicherungen darauf zu achten, dass Kuren / Rehammaßnahmen und Haushaltshilfen im Leistungskatalog enthalten sind.

Die **Inklusionsvereinbarung** des staatlichen Schulamtes gilt für schwerbehinderte Lehrkräfte und pädagogische Assistentinnen und Assistenten. Sie gilt ebenfalls für behinderte Beschäftigte ab GdB 30 mit oder ohne Gleichstellung, sofern diese nicht davon ausgenommen sind.

Besondere Regelungen

Teilhabegespräch (IKV des jeweiligen Staatl. Schulamtes oder der Schule)

Die Schulleitung **führt am Ende** des Schuljahres zur Vorbereitung des folgenden Schuljahres ein persönliches Gespräch mit der behinderten / schwerbehinderten Lehrkraft. **Die Schulleitung hat die Pflicht der Lehrkraft ein Gesprächsangebot zu machen. Ein Protokoll ist anzufertigen.** Auch die behinderte / schwerbehinderte Lehrkraft kann bei Bedarf ein Teilhabegespräch initiieren.

Erleichterungen bei der Arbeitszeit (SchwbVwV - P. 4.4.)

Für schwerbehinderte / gleichgestellte Beschäftigte können **unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation** und etwaiger Leistungseinschränkungen **abweichende Regelungen für die Arbeitszeit und Arbeitspausen (Aufsicht)** gewährt werden.

Deputat und Stundenplan (§ 164 Abs.4 Nr. 1 SGB IX)

Der schwerbehinderte / gleichgestellte Mensch ist so einzusetzen, dass er seine Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst umfassend einbringen und weiterentwickeln kann.

Mehrarbeit (§ 207 SGB IX / SchwbVwV - P.4.4)

Auf Verlangen sind schwerbehinderte / gleichgestellte Beschäftigte von Mehrarbeit freizustellen. Dazu zählen auch zusätzliche Vertretungs- und Aufsichtsstunden.

Dienstliche Beurteilungen (SchwbVwV - P.5.7.)

Vor der Beurteilung hat sich die beurteilende Person über die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit kundig zu machen. Sie führt hierzu mit dem schwerbehinderten / gleichgestellten Menschen ein Gespräch, an dem auf Wunsch des Beschäftigten die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist.

Die oben aufgeführten fünf Punkte gelten nach der jeweiligen IKV im schulischen Bereich auch für behinderte Menschen ohne Gleichstellung.

Öffnungsaktion für Beamte:

Einige PKV ermöglichen **Beamten und ihren Angehörigen** innerhalb der ersten 6 Monate nach Begründung des Beamtenverhältnisses einen erleichterten Zugang zur PKV.

Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Anspruch auf Aufnahme in normale beihilfekonforme Krankheitskostentarife
- Kein Aufnahmehöchstalter
- Keine Leistungsausschlüsse
- Begrenzung eventueller Risikozuschläge auf höchstens 30 % des tariflichen Beitrags

Diese Öffnungsaktion kann für Menschen mit Vorerkrankungen oder Behinderungen, die mit hohen Risikozuschlägen rechnen müssen, interessant sein.

Auf der Webseite [Webseite Private Krankenversicherung für Beamte \(pkv.de\)](http://www.pkv.de) sind hierzu eine Broschüre und ein Merkblatt eingestellt, die die Öffnungsklausel umfangreicher erklären.

Weitere empfehlenswerte Versicherungen

Schlüsselversicherung, Berufshaftpflichtversicherung und Berufsrechtsschutz.

Gewerkschaften und Verbände bieten hierzu Beratung an.

Vertrauensperson für den Bereich des SSA

Susanne Feld

susanne.feld@ssa-og.kv.bwl.de

0781 / 120 301 31 (Büro)

Die Inklusionsvereinbarung und weitere Informationen finden Sie hier:

www.og.schulamt-bw.de/Lde/Startseite/Ueber+uns/Schwerbehindertenvertretung

Letzte Aktualisierung Juli 2024
durch HVP GHWRGS
<https://sbv-schule.kultus-bw.de>